



Protokollauszug vom

20.03.2024

Stadtkanzlei:

Neuerlass der Vollzugsverordnung über die Wahlen und Abstimmungen und Inkraftsetzung der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen samt Änderungen im Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder

IDG-Status: öffentlich

SR.22.377-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird eine Vollzugsverordnung über die Wahlen und Abstimmungen gemäss Beilage 1 erlassen.

2. Die vom Stadtparlament am 31. Oktober 2022 neu erlassene Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen wird auf den 1. Mai 2024 in Kraft gesetzt.

3. Die Vollzugsverordnung über die Wahlen und Abstimmungen wird auf den 1. Mai 2024 in Kraft gesetzt.

4. Folgende Stadtratsbeschlüsse werden per Inkrafttreten der Vollzugsverordnung über die Wahlen und Abstimmungen aufgehoben:

- Richtlinie für den Versand von Parteienwerbung vor Proporzahlen/Erlass vom 19. Dezember 2001;
- Reduktion der Öffnungszeiten von Abstimmungsurnen und Regelung der Leerung des Briefkastens im Zusammenhang mit brieflicher Abstimmung vom 2. März 2005;
- Ermittlung von kommunalen Abstimmungs- und Wahlresultaten; Aufgabendelegation an das Zentralwahlbüro, Bezeichnung des Stimmregisterführers, Bearbeitung brieflich eingehender Antwortkuverts, vorzeitige Stimmabgabe vom 20. April 2005;
- Ergänzende Entschädigungsregelungen für die Wahlbüros vom 6. September 2006;
- Wahlen und Abstimmungen/Festlegung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Unterstützung durch die Informatikdienste IDW vom 9. Januar 2013;
- Urnenstandort Stimmlokal Guggenbühl: Anpassung der Örtlichkeiten vom 4. Dezember 2019;

- Bezeichnung Stimmregisterführerin und deren Stellvertreterinnen per 1. Januar 2024 vom 13. Dezember 2023.

5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Ziffern 1 bis 3 amtlich zu publizieren und die Erlasse nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der städtischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.

6. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die aufgehobenen Stadtratsbeschlüsse gemäss Dispositivziffer 4 aus der internen Erlasssammlung zu entfernen.

7. Gegen Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.

8. Die Medienmitteilung gemäss Beilage 3 wird genehmigt.

9. Mitteilung an: Stadtparlament (Ratsleitung und Aufsichtskommission); Stadtpräsident; Departement Sicherheit und Umwelt, Melde- und Zivilstandswesen, Einwohnerkontrolle, Stimmregisterführerin; Stadtkanzlei; Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiswahlbüros.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Stadtparlament erliess mit Beschluss vom 31. Oktober 2022 eine neue Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen und überliess es dem Stadtrat, deren Inkrafttreten zu bestimmen. Zudem wurde dem Stadtrat übertragen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Er ist ausserdem gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) zuständig, gewisse Sachverhalte im Bereich Wahlen und Abstimmungen zu regeln. Diese Bestimmungen des Stadtrats sollen gleichzeitig mit der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen in Kraft treten.

2. Vollzugsverordnung über die Wahlen und Abstimmungen

2.1 Wahlbüro und Kreiswahlbüros (Art. 1 bis Art. 6)

Für die Einteilung des Stadtgebiets von Winterthur in Wahl- und Abstimmungskreise ist gemäss § 17 Abs. 2 GPR der Stadtrat zuständig. Die bisherige Einteilung in sieben Kreiswahlbüros wird beibehalten (Art. 1). Die grundsätzlichen Aufgaben der Kreiswahlbüros werden in der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen geregelt. Dazu gehört u.a. der Betrieb der Abstimmungs- und Auszähllokale. Als untergeordnete Aufgabe dazu wird in der vorliegenden Vollzugsverordnung explizit der Transport der Urnen und der brieflich und vorzeitig bei der Einwohnerkontrolle der Stadt Winterthur eingegangenen Antwortkuverts sowie der benötigten Hilfsmittel zu den Abstimmungs- und Auszähllokalen genannt. Damit wird die Verantwortung für diese Aufgabe klar den Kreiswahlbüros zugeteilt, mit Ausnahme des Transports der Urnen für den Hauptbahnhof. Da sich in diesem Abstimmungslokal Urnen für alle Stimmkreise befinden, macht es aus logistischen Gründen Sinn, für deren Transport die Leiterin oder den Leiter Wahlen und Abstimmungen als zuständig zu bezeichnen (Art. 2).

In Übereinstimmung mit § 40 lit. b GPR wird in Art. 31 Abs. 2 lit. c GO der Stadtrat als zuständig für die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros bezeichnet. Er hat auch die Vorsitzenden und Sekretärinnen und Sekretäre der Kreiswahlbüros sowie deren Stellvertretungen zu wählen (§ 17 Abs. 2 GPR und Art. 62 Abs. 1 GO). Dies wird in der vorliegenden Vollzugsverordnung nochmals explizit festgehalten und dazu der Zeitpunkt der Wahl geregelt (Art. 3).

In Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen wird die sich aus seiner Aufgabe, als wahlleitende Behörde für die korrekte Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zu sorgen, ergebende Kompetenz des Stadtrats zur Regelung des jeweiligen Einsatzes der Mitglieder des Wahlbüros festgehalten. Dementsprechend wird in der vorliegenden Vollzugsverordnung der Zeitpunkt des Aufgebots zu ihrem Dienst geregelt sowie eine Vorgabe zu ihrem Einsatzort gemacht. Dies gilt auch für allfällig zusätzlich aufzubietende Hilfspersonen. Die Pflichten

zur Befolgung des Aufgebots und zur gewissenhaften Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben ergeben sich für die Mitglieder des Wahlbüros aus ihrer Amtspflicht als gewählte Behördenmitglieder. Für die Hilfspersonen ergeben sie sich aus dem das Rechtsverhältnis zwischen ihnen und der Stadt regelnden Vertrag. Dazu gehört selbstverständlich auch die Pflicht, dass bei einer Verhinderung unverzüglich ein Dispensationsgesuch zu stellen ist. Zur Bekräftigung dieser wichtigen Pflichten werden sie in der vorliegenden Vollzugsverordnung explizit festgehalten (Art. 4 und Art. 5).

Will ein Mitglied des Wahlbüros vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt entlassen werden, hat es ein Gesuch beim Stadtrat einzureichen, der gemäss § 36 Abs. 1 lit. b GPR zuständig ist für den Entscheid über die vorzeitige Entlassung (Art. 6).

2.2 Leiterin oder Leiter Wahlen und Abstimmungen (Art. 7)

Gestützt auf § 45 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) liegt es in der Kompetenz des Stadtrats, Aufgaben an eine städtische Mitarbeitende oder einen städtischen Mitarbeitenden zur selbstständigen Erledigung zu delegieren. Der Grundsatz, dass die operative Leitung des Sekretariats einer Leiterin oder einem Leiter Wahlen und Abstimmungen zukommt, wird in der vorliegenden Vollzugsverordnung verankert. Zudem werden weitere konkrete Aufgaben explizit festgehalten, womit auch die damit einhergehende Verantwortlichkeit klar der Leiterin oder dem Leiter Wahlen und Abstimmungen zugeordnet ist.

2.4 Stimmregisterführerin oder Stimmregisterführer (Art. 8)

Gemäss § 2 Abs. 2 VPR ist die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber für die Führung des Stimmregisters verantwortlich. Mit dieser Aufgabe wurde seit jeher die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Einwohnerkontrolle mittels stadträtlichem Beschluss betraut. Vorliegend wird die Delegation verankert und an die Funktion Leiterin oder Leiter der Einwohnerkontrolle gebunden. Zudem werden die mit der Stimmregisterführung einhergehenden Aufgaben definiert und damit auch die Verantwortung der Stimmregisterführerin oder des Stimmregisterführers dafür festgehalten. Ausserdem bestimmt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer ihre oder seine Stellvertretung, wodurch sich ein Stadtratsbeschluss zukünftig erübrigt.

2.5 Informatikdienste der Stadt Winterthur (Art. 9)

Die Informatikdienste der Stadt Winterthur sind seit längerem zuständig für die Zusammenstellung, die Verpackung und den Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass sie über eine leistungsstarke Infrastruktur für das effiziente und sichere Drucken und Verpacken von Massensendungen verfügen. Diese Zuständigkeit und die damit einhergehende Verantwortung werden hier verankert. Überdies wird die sich aus der allgemeinen

Aufgabe der Informatikdienste der Stadt Winterthur gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b der Vollzugsverordnung über die Organisation der Stadtverwaltung (VVOS) ergebende Zuständigkeit für die Sicherstellung des störungsfreien Betriebs der elektronischen Infrastruktur zur Bearbeitung, Ermittlung und Veröffentlichung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse der Vollständigkeit halber explizit aufgeführt, soweit die Zuständigkeiten bei der Stadt Winterthur liegen (der Kanton Zürich stellt die Software zur Erfassung und Auswertung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse zur Verfügung, § 21 GPR).

2.6 Kommunikation Stadt Winterthur (Art. 10)

Hier werden explizit die mit der Kommunikation zusammenhängenden Aufgaben im Bereich Wahlen und Abstimmungen aufgezählt und der Kommunikation Stadt Winterthur als Fachstelle für die zentrale Information und Öffentlichkeitsarbeit zugewiesen (Art. 2 Abs. 2 lit. d VVOS). Als Spezialaufgabe rund um den Druck der gesamten Abstimmungsunterlagen erweist sich die Organisation und Freigabe des Drucks der Abstimmungsvorlagen mit dem Beleuchtenden Bericht (Abstimmungszeitung). Dieses ist letztlich ein kommunikatives Instrument und ist aufgrund der Wichtigkeit einer guten und adressatengerechten Kommunikation der Kommunikation Stadt Winterthur zuzuordnen.

2.7 Stimmabgabe an der Urne (Art. 11 und Art. 12)

Gemäss § 19 Abs. 1 GPR ist der Stadtrat für die Festlegung der Urnenstandorte zuständig und in Art. 13 Abs. 2 der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen wird er zur Festlegung der Öffnungszeiten der Abstimmungslokale als zuständig bezeichnet. Da sich die heutigen Urnenstandorte in der Vergangenheit bewährt haben und aktuell keine Gründe vorliegen, Anpassungen vorzunehmen, wird daran festgehalten (Art. 12). Aus denselben Überlegungen erfahren die heutigen Öffnungszeiten der Abstimmungslokale ebenfalls keine Änderungen (Art. 13).

2.8 Werbeunterlagen der politischen Parteien (Art. 13 bis Art. 16)

Gemäss Art. 22 der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen wird ein Versand von Werbeunterlagen der politischen Parteien im Vorfeld von Gesamterneuerungswahlen für den National- und Ständerat, für den Kantons- und Regierungsrat sowie für das Stadtparlament und den Stadtrat ermöglicht und finanziell durch die Stadt Winterthur unterstützt. Dabei sind weitere Details durch den Stadtrat zu regeln. In Art. 13 wird präzisiert, dass nur Werbeunterlagen für Wahlen enthalten sein dürfen (und nicht für gleichzeitig stattfindende weitere Abstimmungsvorlagen). Weiter wird festgehalten, dass kein städtisches Logo verwendet werden darf, da klar ersichtlich sein soll, dass nicht die Stadt Absenderin der Unterlagen ist, sondern die politischen Parteien. In Art. 14 wird ein Begleitblatt geregelt, das die Inhalte und die Idee hinter dem gemeinsamen Versand beschreibt. Art. 15 hält fest, dass die politischen Parteien den Versand organisieren. Art. 16

legt die Zahlungsmodalitäten und den (gegenüber Vorjahren unveränderten) Beitrag der Stadt fest. Für den Fall, dass wieder adressierte Wahlwerbekuverts verwendet würden, wird festgehalten, dass jede stimmberechtigte Person ein persönlich adressiertes Wahlwerbekuvert erhält.

3. Inkraftsetzung

Da gegen die Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen kein Rechtsmittel ergriffen wurde und auch die Referendumsfrist unbenutzt ablief, kann sie in Kraft gesetzt werden. Sie soll auf den 1. Mai 2024 in Kraft treten. Gleichzeitig treten die damit zusammenhängenden Änderungen im Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 in Kraft.

Die Vollzugsverordnung über die Wahlen und Abstimmungen ist ebenfalls auf den 1. Mai 2024 in Kraft zu setzen.

4. Amtliche Publikation und Aufnahme in städtische Rechtssammlung

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die amtliche Publikation zu veranlassen sowie die Erlasse nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

5. Aufhebung von Stadtratsbeschlüssen und ihre Entfernung aus der internen Erlasssammlung

Mit dem Inkrafttreten der Vollzugsverordnung über die Wahlen und Abstimmungen sind einige Beschlüsse des Stadtrats mit Regelungen, die nun in der Vollzugsverordnung integriert sind, aufzuheben. Diese Beschlüsse sind von der Stadtkanzlei aus der internen Erlasssammlung zu entfernen.

6. Kommunikation

Die Medienmitteilung gemäss Beilage 3 ist zu genehmigen.

Beilagen:

1. Vollzugsverordnung über die Wahlen und Abstimmungen mit Kommentaren
2. Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen samt Änderungen im Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 (CRS)
3. Medienmitteilung